

§ 1 (Jagdgenossenschaft Plaggenburg, Aufgaben)

(1)

¹Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Plaggenburg“.

²Sie hat ihren Sitz in Aurich, Ortsteil Plaggenburg

(2)

Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung ihres Jagdausübungsrechts auf den Grundflächen ihrer Mitglieder sowie die Wahrnehmung der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3)

¹Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²Sie steht hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde (§ 15 Abs. 1 NJagdG).

(4)

Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2 (Mitglieder)

(1)

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 12 ff. NJagdG) gehörenden Grundflächen mit Ausnahme der Grundflächen,

1. die nach § 9 NJagdG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung befriedet sind, auch wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist,
2. auf denen sonst die Jagd wegen eines gesetzlichen Verbots tatsächlich dauerhaft nicht ausgeübt werden darf.

(2)

¹Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums.

²Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat die Erwerberin oder der Erwerber unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

³Nach dem Eigentumsübergang von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gelten die ehemaligen Berechtigten für diese Flächen gegenüber der Jagdgenossenschaft im Zweifel solange als berechtigt, bis ein Dritter den Nachweis seines Eigentums an dieser Fläche erbringt.

⁴Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Grundflächen aus der bejagbaren Fläche nach §2, Abs. (1) herausfallen, sind ebenfalls vom Eigentümer unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3)

¹ Der Jagdvorstand hat auf der Grundlage des bei der Katasterverwaltung geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise ein Jagdkataster aufzustellen.

² In das Jagdkataster werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mit ihrem Namen und der Größe und Bezeichnung der Grundstücke, mit denen sie Mitglied sind, aufgenommen.

³ In einer Karte sind die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuzeichnen.

⁴⁵ Jagdkataster und Karte sind auf dem neuesten Stand zu halten.

(4)

Grundstücks- und Eigentümerdaten von Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zum befriedeten Bezirk erklärt worden sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des Jagdkatasters gesondert geführt.

(5)

Die Jagdgenossenschaft ist im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt.

§ 3 (Organe der Jagdgenossenschaft) Die

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Jagdvorstand)

(1)

Der Jagdvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen, die sich die Aufgaben einer Schriftführerin oder eines Schriftführers und einer Kassenführerin oder eines Kassenführers teilen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl und der Annahme des Amtes.

2) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit sind die Wahlen zum Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so obliegt die Vertretung durch Übernahme der

Geschäfte des Jagdvorstandes der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde.

Diese oder dieser hat binnen eines Jahres erneut eine Versammlung mit dem Ziel der Wahl eines Vorstandes einzuberufen.

Eine Verkürzung des letzten Jahres der Amtszeit durch Neu- oder Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe, ist möglichst noch im laufenden Geschäftsjahr, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist.

(4)

Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.

(5)

¹Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Das kassenverwaltende Vorstandsmitglied kann eine Aufwandspauschale im Jahr der Ausschüttung für die Ausschüttung des Reinertrags der Jagd erhalten, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

²Im Übrigen steht den Mitgliedern des Jagdvorstandes eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5 (Sitzungen und Aufgaben des Jagdvorstandes)

(1)

¹Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

²Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies in Textform beantragen.

³Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden durch die Schriftführerin oder den Schriftführer gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer vertreten.

Bei der Einvernehmensregelung zum Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der oder des Vorsitzenden.

(2)

¹ Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft.

² Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und ist an sie gebunden.

³ Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung nach Absatz 3 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

(3)

³Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen nicht an Verträgen mit sich selbst, an der Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jagdgenossenschaft sowie beim Einvernehmen zum Abschussplan, für dessen Aufstellung sie als Jagdpächter verantwortlich sind, beratend und entscheidend mitwirken.

(4)

¹In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.

²In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(5)

Der Jagdvorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

(1) ¹Der Jagdvorstand soll die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre einberufen.

²Liegen wichtige Gründe dafür vor, so ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen.

³Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der zweijährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Einberufung einer Versammlung anordnet.

(2) zu allen Versammlungen sind die Mitglieder entweder in Textform oder durch Bekanntmachung gemäß Absatz 4 unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

(3) Auswärtige Mitglieder werden bei Bekanntmachungen nach Absatz 4 nicht gesondert eingeladen.

²Sie haben sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(4) Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach den für die Bekanntmachungen der Stadt Aurich geltenden Vorschriften der Hauptsatzung und durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Aurich. Auf die Bekanntmachungen darf in einer örtlichen Tageszeitung hingewiesen werden.

§ 7 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

(1)

¹Die Versammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes geleitet.

(2)

¹Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt.

²Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

³Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift der oder des Bevollmächtigenden behördlich oder notariell beglaubigt ist.

⁴Die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen und ist im Zweifel für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.

⁵Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

(3)

¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

²Dritte können an der Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abfrage durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter teilnehmen, sofern keine Berechtigte oder kein Berechtigter dem widerspricht.

³Den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörden ist die Teilnahme jederzeit gestattet.

(4)

¹Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

²Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder,
2. soweit Mitglieder durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter und ggf. eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Summe der Grundflächen jedes anwesenden oder vertretenen Mitglieds, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopfzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurde, und
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 8 (Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung)

(1)

¹Einem Beschluss der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen, insbesondere
 - a) Angliederung, Abtrennung oder Austausch von Grundflächen,

b) Teilung des Jagdbezirks, Zusammenlegung unter Beachtung von Abs. 4 Satz 4

2. die Entscheidung

a) über die Art der Verpachtung nach Maßgabe des § 9,

b) über eine Nichtverpachtung (z.B. angestellte Jägerin oder angestellter Jäger),

c) über die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,

d) über die Beendigung laufender Jagdpachtverträge,

sofern die jeweilige Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,

3. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

4. die Bildung von Rücklagen (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 NJagdG) und deren Verwendung,

5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Jagdvorstands,

6. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen und deren Amtszeit einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten darf,

7. die nachträgliche Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung,

8. die Entscheidung über eine pauschale Abgeltung der Auslagen des Vorstandes,

9. Änderungen der Satzung,

10. die Erhebung von Umlagen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 NJagdG).

²Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

(2)

¹Miteigentümerinnen und Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; anwesende Miteigentümerinnen und Miteigentümer gelten dabei als berechtigt, abwesende und nicht vertretene Miteigentümerinnen und Miteigentümer zu vertreten.

²Satz 1 gilt für mehrere Gesamthandeigentümerinnen und Gesamthandeigentümer entsprechend.

(3)

Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung erfolgen in der Regel offen.

Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder i.S. des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 beantragt wird. Der Beschluss über die Entscheidung zur Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

(4)

¹Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt und
2. die Grundflächen der Mitglieder, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den Grundflächen der sonst anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine Mehrheit der Fläche ergeben.

²Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse über Verträge mit ihm selbst sowie über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft gefasst werden.

³Jedoch ist ein Mitglied, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, berechtigt, an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht sowie die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 NJagdG).

¹²Bei einem Beschluss über die Teilung oder Zusammenlegung gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 NJagdG ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als auch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche für die Teilung oder Zusammenlegung erforderlich.

§ 9 (Art der Jagdverpachtung)

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die gemeinschaftliche Jagd durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist oder ein bestehender Jagdpachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert wird. Sie kann auch beschließen, dass als Pachtbewerber nur ortsansässige Jäger oder Jägerinnen zugelassen sind.

Bei Abschluss des Pachtvertrags vertritt der Vorstand die Jagdgenossenschaft.

Die Versammlung kann sich die Genehmigung des Jagdpachtvertrags vorbehalten.

§ 10 (Verwendung des Reinertrags)

(1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd alle zwei Jahre an die Mitglieder nach dem Verhältnis der Grundflächen, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören. Auszahlung des Reinertrags erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Jagdgenossen schriftlich zu benennendes Konto. Kann es zum Zeitpunkt der Auszahlung aus vom Jagdgenossen zu vertretenden Gründen nicht überwiesen werden, verbleibt der Anteil in der Jagdkasse. Der Anspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung verjährt binnen 3 Jahren, die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, in dem die Verteilung des Reinertrags erfolgt ist.

Über die Verwendung der Mittel aus verjährten Ansprüchen auf Auszahlung entscheidet die Jagdversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verwendung des Jagdertrags in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung, Umlagen

Die Nachweise der Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorstand in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vor jeder Vorstandswahl geprüft. Kassenprüfer werden nach der Vorstandswahl neu gewählt.

Umlagen werden von Jagdgenossen entsprechend dem Anteil an der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft nur erhoben, wenn und soweit dies zum Ausgleich von Verpflichtungen der Jagdgenossenschaft notwendig ist.


§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jagdversammlung am 26.3.2026 beschlossen.


Sie tritt nach Genehmigung der Unteren Jagdbehörde mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 der Satzung in Kraft und tritt dann an die Stelle der bisherigen Satzung vom 13.3.2013.


Aurich, den 26.3.2026

Der Jagdvorstand


Jürgen Rohlf


Gerhard Frieden


Werner Geyken


Jens Eijerts

Vorstehende Satzung ist der Unteren Jagdbehörde gemäß § 15 Absatz 2 NJagdG angezeigt worden und wird hiermit genehmigt.

Aurich, den 20.04.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

Im Auftrage



(Morasch)

...ung der Unteren Jagdbehörde gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 Jagdgesetz
...entwurf



Landkreis
Eisenach

(Richtsch.)